

Niederschrift

über die 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 17. Dezember 2013 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 17

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Gerd Gehrts
2. Dirk Andresen
3. Dietmar Böcker
4. Dr. Christoph Brandt
5. Thomas Bultjer
6. Kai Giese
7. Timm Hollmann
8. Dirk Johannsen
9. Susanne Kähler
10. Gabriele Landberg
11. Holger Lichty
12. Hans-Jürgen Lütje
13. Walter Pistorius
14. Dr. med. Thomas Sayer, ab TOP 9), 18.20 Uhr
15. Winfried Siemsen
16. Volker Steen

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Christa Bruns, Gleichstellungsbeauftragte
2. Armin Höhnke, Geschäftsführer Fa. Reuse
3. Dominik Klebs, Controller Gemeinde Büsum
4. Dithm. Landeszeitung, Presse , Frau Hamann
5. Peter Rehbehn, Personalrat
6. Kathrin Rehder, Personalrat
7. Maik Schwartau, Bürgermeister
8. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
9. Gerald Warner, Leiter Technischer Dienst
10. Wilhelm Witt, Seniorenbeirat
11. Angela Meyn, Protokollführerin

III. Nicht anwesend:

1. Joachim Laabs, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 05.12.2013 auf Dienstag, den 17. Dezember 2013, 18:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. Überörtliche Prüfung (Fehlbetragszuweisung 2012)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
5. 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuern)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
6. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
7. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
8. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
9. 1. Änderung des Vertrages über die Finanzierung und den Betrieb der Ev.-Luth. Kindertagesstätten "Spatzennest" und "Hoppetosse", Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten Holger Lichty
10. Betrauungsakt für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
11. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

12. Personalangelegenheiten
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
13. Energetische Sanierung der Kindertagesstätte "Spatzennest" Büsum

Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau

14. Niederschlagungen
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
15. Grundstücksangelegenheiten
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt
Dietmar Böcker
16. Genehmigung eines Grundstückvertrages
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt
Dietmar Böcker
17. Pacht- und Vertragsangelegenheiten
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
18. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Die Niederschrift selbst liegt während der Sitzung aus, weil die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten ist. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 3) Änderungsanträge

Sachverhalt:

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 8) „1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum“ und den Tagesordnungspunkt 15.2) „Grundstücksangelegenheiten - Ausnahmen von der Gestaltungssatzung“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung wie beantragt, zu verändern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 4) Überörtliche Prüfung (Fehlbetragszuweisung 2012) Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 16 FAG für das Haushaltsjahr 2012 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Dithmarschen bei der Gemeinde Büsum eine überörtliche Prüfung durchgeführt. Als fehlbetragsdeckungsfähig wurden insgesamt 841.870,02 EUR anerkannt. Auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Bemerkungen wurde seitens des Gemeindeprüfungsamtes verzichtet.

Das Prüfungsergebnis ist der Gemeindevertretung vorzulegen (§ 28 Abs. 1 Nr. 21 GO). Der Hauptausschuss wurde am 05.11.2013 über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung unterrichtet.

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Dithmarschen bei der Gemeinde Büsum in der Zeit vom 19. August 2013 bis 27. August 2013.

**Zu TOP 5) 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuer)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Nach den Grundsätzen des Landes Schleswig-Holstein zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (vgl. Erlass des Innenministeriums vom 11.07.2013) ist die Gemeinde Büsum gehalten, im Zuge der Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen den Steuersatz für die Spielgerätesteuer ab dem 01.01.2014 zu erhöhen.

Nach den Vorgaben des Landes ist der Steuersatz von Kommunen, die Empfänger von Fehlbetragszuweisungen sind, ab dem 01.01.2014 auf mindestens 11,0% (derzeit 10,0%) zu erhöhen.

Dementsprechend ist die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Büsum zu ändern.

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuer) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 05.11.2013 beraten. Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Büsum, wie unter der Beschlussempfehlung aufgeführt, zu ändern.

Beschluss:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuer) erlassen:

Artikel I

Die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Büsum vom 14.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 (Steuersatz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 11,0 v. H. der elektronisch

gezählten Bruttokasse, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuern) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Büsum, _____

gez. Maik Schwartau
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 6) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses
Thomas Bultjer

Sachverhalt:

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben der Gemeinde Büsum wurde in der Sitzung des Kurbetriebsausschusses am 10.12.2013 beraten. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben der Gemeinde Büsum, wie unter der Beschlussempfehlung aufgeführt, zu ändern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben sowie die vorgelegte Kalkulation in der nachfolgenden Fassung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, S. 72), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. 2013, S. 143) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. April 2013 (GVOBl. 2013, S. 125) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 17. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum erlassen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 3 wird Satz 3 eingefügt.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei einer von der Gemeinde zugelassenen Gästekartenausgabestelle bzw. Kurabgabeannahmestelle zu entrichten. Dies gilt

auch für Personen, die unter die Befreiungstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 dieser Satzung fallen, wenn sie Kureinrichtungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Ausgabe der Gästekarten kann durch die Gemeinde auf einen Dritten übertragen werden.

2. § 6 Abs. 5 wird neu eingeführt:

„Den Tagesgästen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abgaben auf einer Internetseite der Gemeinde Büsum im Voraus zu entrichten und ihre Gästekarten auszudrucken.“

Artikel 2 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Büsum,

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 7) 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses
Thomas Bultjer**

Sachverhalt:

Von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde laufende Fremdenverkehrsabgaben. Nach ständiger Rechtsprechung bestehen die Vorteile, die sich aus dem Fremdenverkehr ergeben, in einer erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Durch die Fremdenverkehrswerbung unterstützt die Gemeinde die Erhöhung der Einnahmemöglichkeiten. Unerheblich ist, ob der einzelne Betrieb bzw. die einzelne abgabepflichtige Person in jedem Jahr die gebotenen Sondervorteile im vollem Umfang ausschöpft. Durch die Fremdenverkehrsabgabe werden in erster Linie die Kosten der gemeindlichen Fremdenverkehrswerbung gedeckt. Nach § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG S-H darf die Fremdenverkehrsabgabe überdies zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen genutzt werden. Auch die fremdenverkehrsabgabepflichtigen Betriebe und Personen profitieren von der Bereitstellung einer den Ort prägenden touristischen Infrastruktur durch die Gemeinde. Die Anlage zur Satzung (Verzeichnis der Betriebsarten) wurde der neuen Richtsatzsammlung 2012 angepasst. Zudem wurden einige neue Betriebsarten aufgenommen, die grundsätzlich auch Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen können (z. B. Bestattungsunternehmen). Die Zuordnung zu den Vorteilsstufen blieb weitgehend unverändert. Der Schwerpunkt der Anpassung an die Richtsatzsammlung 2012 lag bei den Gewinnsätzen. Nachdem die neuen Gewinnsätze laut Bundesfinanzverwaltung eingearbeitet wurden, erfolgte auf Grundlage der Veränderungen eine Prognoserechnung für die Betriebsarten, die nicht von der Richtsatzsammlung erfasst werden. Dabei wird bei den Gewinnsätzen der Mittelwert der Reingewinn-Spanne eingesetzt. Mit dieser

Verfahrensweise ist sicher gestellt, dass die Gewinnsatztypisierung für alle Betriebsarten nach der gleichen Systematik vorgenommen wird.

Die Verteilung der Kosten der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Veranstaltungen wurden in der Sitzung des Kurbetriebsausschusses am 10.12.2013 wie folgt beschlossen:

Fremdenverkehrsabgabe	8% (hieraus ergibt sich die Satzungsänderung § 1 Abs. 4)
Kurabgabe	66%
Strandbenutzungsgebühr	1%
Gemeinde (Eigenanteil)	25%

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum wurde in der Sitzung des Kurbetriebsausschusses beraten. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum, wie unter der Beschlussempfehlung aufgeführt, zu ändern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe sowie die vorgelegte Kalkulation in der nachfolgenden Fassung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 17. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen, der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 8,0 v. H. gedeckt.“

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Ortsfremde);

2. Die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Ortsfremden (Ziffer 1) erbringen.

Die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bezeichnete Anlage zur Satzung wird neu gefasst. Die neu gefasste Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 **In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Büsum,

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Zu TOP 8) 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses
Thomas Bultjer**

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

**Zu TOP 9) 1. Änderung des Vertrages über die Finanzierung und den Betrieb
der Ev.-Luth. Kindertagesstätten "Spatzennest" und
"Hoppetosse", Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für
gesellschaftliche Angelegenheiten Holger Lichty**

Sachverhalt:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Vertrages über die Finanzierung und den Betrieb der Ev.-Luth. Kindertagesstätten „Spatzennest“ und „Hoppetosse“ zahlt die Standortgemeinde ihren Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres auf der Grundlage der Haushaltsplanung.

In den vergangenen Geschäftsjahren hat sich gezeigt, dass trotz der durch die Kommunen und des Kirchenkreises gezahlten Abschläge, das Geschäftskonto der Kindertagesstätten regelmäßig im Soll steht.

Der Kirchenkreis stellt derzeit die Liquidität dieser Kindertagesstättenkontos über seine Einheitskasse sicher. Im Jahresschnitt beläuft sich die durchschnittliche Liquiditätshilfe des Kirchenkreises für alle Kindertagesstätten auf 1.000.000,00 € täglich. Dieses Verfahren wurde gewählt, um die Überziehungszinsen der Banken (teilweise bis zu 13 %) nicht zahlen zu müssen. Dabei entgehen dem Kirchenkreis eigene Zinsen, die in Höhe eines vierstelligen Betrages errechnet wurden. Diese wären der Aufwandsseite der Kindertagesstätten zuzurechnen. Da der Kirchenkreis 39 Kindertagesstätten betreut, summieren sich die entgangenen Zinsen erheblich. Auf der Grundlage einer verursachungsgerechten Buchführung beabsichtigt der Kirchenkreis entsprechend

gegenzusteuern. Um den für die Kindertagesstätten zu zahlenden Zinsbetrag so gering wie möglich zu halten, ist es ein Anliegen des Trägers, die Zuschusszahlungen der Gemeinden nicht mehr einmal im Quartal, sondern monatlich zu erhalten. Hierzu ist eine Änderung des o.g. Paragraphen notwendig.

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Büsum beschließen den als Anlage 1 beigefügten 1. Änderungsvertrag des „Vertrages über die Finanzierung und den Betrieb der Kindertagesstätte „Spatzennest“ und „Hoppetosse“, Büsum“ vom 12.03.2013.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 des o. a. Vertrages erhält somit folgende Fassung:

„Der Betriebskostenzuschuss wird in 12 gleichen Raten, und zwar am 15ten eines jeden Monats, auf der Grundlage der Haushaltsplanung und der daraus festgestellten Kommunalbeteiligung von der Standortgemeinde gezahlt.“

Die 1. Änderung des Vertrages tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 10) Betrauungsakt für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau**

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Gegenstand der damaligen Gründung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH sind Dienstleistungen aller Art im Bereich des Tourismus in der Gemeinde Büsum, insbesondere die Konzeption, Durchführung und die Koordination von touristischen Angeboten und deren Marketing. Für die Erfüllung der Aufgaben dieser gemeindlichen Eigengesellschaft erfolgt eine Bezuschussung durch die Gemeinde Büsum. Der Verlust der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (ehemals: KTS-Dienstleistungs GmbH) wurde in den vorangegangenen Jahren von der Gemeinde Büsum ausgeglichen, um Planungssicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten. Für das Geschäftsjahr 2013 ist nunmehr der Beschluss über die künftige Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Büsum zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckten Aufwendungen in Höhe von maximal 1.267.000,- EUR zu fassen.

Die Bezuschussung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) unterliegt den europarechtlichen Beihilfenvorschriften. Die EU-Kommission hat am 13. Juli 2005 das sog. **Monti-Paket** beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt EU am 29. November 2005. Dieses ist zwischenzeitlich durch das sog. "Almunia-Paket" (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Januar 2012) abgelöst worden.

Dieses regelt, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden ist auf:

- staatliche Beihilfen
- an Unternehmen
- als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung).

II. Auswirkung auf die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH:

Mit Blick auf die Finanzierung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH hat eine rechtliche Prüfung der beihilferechtlichen Situation Handlungsbedarf ergeben. Auf Grundlage dieser Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ungeachtet dessen, dass an der TMS nur die Gemeinde Büsum beteiligt ist, die Finanzierung durch die Gesellschafter bei gebotener vorsichtiger Auslegung des Beihilfentatbestands eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen kann.

Wesentlicher Bestandteil des o.g. "Almunia-Pakets" ist der sog. "Freistellungsbeschluss" der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2011 (Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012).

Dieser enthält verschiedene Voraussetzungen, bei deren Erfüllung Zuwendungen an Unternehmen zur Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zwar Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, aufgrund der gesetzlichen Freistellung aber nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegen und deshalb nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung und Genehmigung angemeldet werden müssen (Prinzip der Legalausnahme).

Um die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen mit der Folge, dass die Finanzierung der TMS nicht bei der Europäischen Kommission anzumelden ist, soll die Finanzierung der Gesellschaft durch die Gesellschafter auf der Grundlage eines entsprechend ausgestalteten Betrauungsakts für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH erfolgen.

a) Öffentlicher Auftrag

Der Betrauungsakt muss an die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Die Gemeindevertretung ist das für die Betrauung zuständige Gremium.

b) Berechnung der Ausgleichszahlung

Die Beihilfe für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan.

c) Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle

Die Verwendung der Mittel muss von der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Der vorliegende Betrauungsakt ist das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und Vorarbeiten. Er ermöglicht für die hier in Rede stehende Bezuschussung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) die Freistellung von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission. Hierfür vorliegende Hinweise des beauftragten Anwaltes wurden beachtet.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Betrauungsakt in Form eines Verwaltungsaktes (Anlage 2 dieser Niederschrift) für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den beiliegenden kommunalen Betrauungsakt bis spätestens 31.12.2013 als Verwaltungsakt an die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) zu erlassen und bekannt zu geben. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die Anlagen des kommunalen Betrauungsakts fortlaufend und rechtzeitig entsprechend den dort festgelegten Voraussetzungen aktualisiert werden. Redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts werden vom Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig vorgenommen.
3. Für das Geschäftsjahr 2013 erhält die „Tourismus Marketing Service Büsum GmbH“ einen gemeindlichen Zuschuss zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckten Aufwendungen in Höhe von maximal 1.267.000,- EUR.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 11) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben**

Es werden keine Mitteilungen, Anfragen oder Eingaben vorgetragen.

Für die Tagesordnungspunkte 12) bis 18) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.

Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 12) bis 18) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Vorsitzender:

Gerd Gehrts

Schriftführerin:

Angela Meyn